

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 7
Ziffer 33

Vom 12. Februar 2026

- **Änderung der Satzung des
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis
Viersen gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW**

**Verbandssatzung
des Sparkassenzweckverbandes
Stadt Krefeld / Kreis Viersen**

in der Fassung vom 15.04.1977
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 21 vom 26.05.1977)

in der Fassung der 1. Änderung vom 30.01.1990
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 40 vom 04.10.1990)

in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.1991
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 27 vom 02.07.1992)

in der Fassung der 3. Änderung vom 17.11.1992
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom 29.07.1993)

in der Fassung der 4. Änderung vom 13.09.1994
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 08.12.1994)

in der Fassung der 5. Änderung vom 29.10.2002
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 50 vom 12.12.2002)

in der Fassung der 6. Änderung vom 10.07.2003
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 18.09.2003)
(Die Berichtigung aufgrund eines Druckfehlers erfolgte im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 11.03.2004)

in der Fassung der 7. Änderung vom 21.08.2007
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 37 vom 13.09.2007)

in der Fassung der 8. Änderung vom 06.12.2011
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 08.03.2012)

in der Fassung der 9. Änderung vom 14.01.2026
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 7 vom 12.02.2026)

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Stadt Krefeld, der Kreis Viersen und die Stadt Willich bilden einen Sparkassenzweckverband – im Folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der Fassung Bekanntgabe vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verbandssatzung.
- (3) Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger einer Sparkasse mit dem Namen „Sparkasse Krefeld – Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen“.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden gemäß § 6 Sparkassengesetz durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 40 Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitgliedern. Es entsenden die Stadt Krefeld 20, der Kreis Viersen 17 und die Stadt Willich 3 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG.

- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG bildet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 6 Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder von 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Die Frist nach Satz 1 kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung beschlussfähig. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertretung stellt fest, wer das älteste anwesende Mitglied ist.

Auf die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmenden und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einem weiteren von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglied, von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung werden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung der Verbandsmitglieder gewählt.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren Vertretung oder einer bzw. einem von der Verbandsversammlung zu bestimmender Beamtin oder bestimmenden Beamten eines Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und deren Stellvertretungen sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 13 Rechnungs- bzw. Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 SpkG werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.
- (3) Die Trägerschaft der Sparkasse Krefeld ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausschlags oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 14 Überschüsse, Haftungsausgleich

- (1) Der Jahresüberschuss der Sparkasse ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis die jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung um einen Sicherheitszuschlag von 30 % übererfüllt werden.
- (2) Wenn die Voraussetzungen des § 14 (1) erfüllt sind und die Beschlussvorlage über die Verwendung des Jahresüberschusses eine Ausschüttung an den Träger beinhaltet, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung; kommt die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, ist der Jahresüberschuss in die Sicherheitsrücklage einzustellen.

- (3) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (4) Die an den Träger ausgeschütteten Jahresüberschüsse sind gem. § 25 Abs. 3 SpkG NW zu verwenden.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem Verhältnis ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Jahreswechsel wirksam, der auf die Satzungsänderung folgt. Ausscheidende Mitglieder können in dem Zeitraum zwischen dem Beschluss in der Verbandsversammlung und dem Wirksamwerden nur insoweit zur Haftung herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung liegt.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der

Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 Abs. 5 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BGBl. III 2030-1) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 18 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident Düsseldorf.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld und nachrichtlich im Amtsblatt des Kreises Viersen. Die nachrichtliche Bekanntmachung hat keine Rechtswirkung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die von der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen vereinbarte Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 i. v. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW S. 190), geändert durch Gesetz vom 16. Julie 1969 (GV. NW S. 514), - SGV. NW 202 – genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1977

**Der Regierungspräsident
In Vertretung: Gaertner**

Die vorstehende Satzung nebst genehmigungsvermerkt wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW S. 190), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW S. 514), - SGV. NW 202 – i. V. mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW S. 684 / SGV. NW 2023) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Mai 1977

**Der Regierungspräsident
In Vertretung: Gaertner
Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 189**

Regierungsbezirk Düsseldorf, 208. Jahrgang, Nr. 7, ausgegeben in Düsseldorf am 12.02.2026 bekannt gemacht worden und mit Wirkung vom 12.02.2026 in Kraft getreten.

Die vorstehende Satzung ist die durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.01.2026 geänderte Fassung. Sie ist im Amtsblatt für den